

**Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister**

**Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie**

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden sowie der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschl. der Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die Friedhofskapellen werden der nutzungsberechtigten Person, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und für die Durchführung einer Trauerfeier zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine sonstige Nutzung der Friedhofskapellen (z. B. Andachten, Konzerte) ist nicht gestattet.
2. Die Teilnahme an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle, am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt ist jeweils auf den engsten Familien- und Freundeskreis (Teilnehmende), der höchstens 20 Personen umfassen darf, beschränkt. Die übrigen Personen (u. a. Beschäftigte des Bestattungsunternehmens, Sargträger\*innen, Pastor\*in, Organist\*in) zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.
3. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle eingehalten werden. Dabei muss jede Person beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle sowie während des Aufenthalts einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten. Bei der Einnahme von Sitzplätzen in der Friedhofskapelle ist die Kennzeichnung der Sitzreihen zu beachten.
4. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle und in den Fällen, in denen der Mindestabstand kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Auf dem eingenommenen Sitzplatz in der Friedhofskapelle ist es während der Trauerfeier ausnahmsweise gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen.
5. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
  - a. die Namen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden mit deren Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Personen, die das Einverständnis nicht erteilen, dürfen die Friedhofskapelle nicht betreten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten.
  - b. am Ein- und Ausgang der Friedhofskapelle eine Möglichkeit für die Teilnehmenden zu schaffen, die Hände zu desinfizieren,
  - c. sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch

eine andere Person zu desinfizieren.

- d. sicherzustellen, dass gemeinsame Lieder/Gesänge (auch durch Chöre) in der Friedhofskapelle zu unterlassen sind. Die musikalische Begleitung der Trauerfeier zum Beispiel durch eine Orgel oder das Abspielen von Tonbandaufnahmen o. ä. ist zugelassen. Bläser\*innen dürfen in der Friedhofskapelle hingegen nicht eingesetzt werden.
- e. die Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Die nutzungsberechtigte Person selbst bleibt verpflichtet, auch wenn diese das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt.

6. Vor und nach jeder Trauerfeier erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten der Friedhofskapellen inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 20.05.2020



Alexander von Seggern  
Bürgermeister